

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

1 (2.1.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtsliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Bfg.
Druck und Verlag von **Adolf Pups** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 1. Durlach, Dienstag den 2. Januar 1912.

Grünwettersbach. Zwangs-Versteigerung.

Nr. 6542. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Grünwettersbach belegenen, im Grundbuche von Grünwettersbach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Karl Friedrich Luz, Schmieds Ehefrau, Emma geborene Ulrich in Grünwettersbach, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **Donnerstag den 29. Februar 1912, vormittags 9 1/2 Uhr,** durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Grünwettersbach versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 1911 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen der Grundbuchämter, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke: Schätzung.
Grundbuch von Grünwettersbach: M.

a. Band 18 Heft 3:

1. Lgb. Nr. 114. 5 a 27 qm Hofraite im Ortsetter, zweistöckiges Wohnhaus mit 2 Kellern, Schmiedewerkstatt, Stall und Scheuer, Schopfanbau mit Balkenteller und Schweineställe 10 000

b. Band 18 Heft 4:

2. Lgb. Nr. 919 a. 22 a 28 qm Acker, Hardacker 600
3. Lgb. Nr. 994. 14 a 15 qm Acker, Eichbusch 300
4. Lgb. Nr. 1015. 8 a 96 qm Wiese, Eichbusch 250
5. Lgb. Nr. 3398 b. 7 a 33 qm Acker, Reideert 230
6. Lgb. Nr. 3398 a. 7 a 33 qm Acker, Reideert 230

c. Band 18 Heft 5:

7. Lgb. Nr. 59. 1 a 76 qm Hausgarten, Ortsetter 30
8. Lgb. Nr. 919 b. 22 a 27 qm Acker, Hardacker 600
9. Lgb. Nr. 953. 15 a 76 qm Acker, Pfisteracker 420
10. Lgb. Nr. 954. 16 a 23 qm Acker, Pfisteracker 450
11. Lgb. Nr. 1084. 12 a 08 qm Acker, Ruft 280
12. Lgb. Nr. 2655. 10 a 78 qm Acker, Hagengraben 360
13. Lgb. Nr. 3900. 2 a 60 qm Garten, Berg 50

Durlach den 27. Dezember 1911.

Großh. Notariat II als Vollstreckungsgericht.

Grünwettersbach. Zwangsvollstreckung.

Nr. 5897. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Grünwettersbach belegenen, im Grundbuche von Grünwettersbach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gesamtgutes der ehelichen Gütergemeinschaft zwischen Friedrich Weinbrecht, Techniker in Rastatt, und dessen Ehefrau Karolina geb. Mainzer — jetzt in Grünwettersbach — eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 12. Januar 1912, vormittags 9 1/2 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Grünwettersbach versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. und 15. August 1911 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Grünwettersbach Band 26 Heft 28 Bestandsverzeichnis I.
Lsg. Nr. 4179 b, 4265, 4287 a, 4286 a, 4181, 4270, 4301, 4268 a, 4269 a, 4302, 4171 a, 4170, 4179, 4160, 4168, 4169, 4165, nämlich 3 ha 40 a 2 qm Steinbruch, Acker, Wiese, Hofraite in 17 Parzellen mit

- a. Wohnhaus mit Kniestock, Eisenbalkenteller, Abortanbau, Waschküche,
- b. ein einstöckiges Zirkularsägegebäude, Speise- und Geschirrhalle,
- c. Dampfziegeleigebäude, Kamin, Wohnung, Stall, Knechtswohnung.

Zubehör: 60pferdige Dampfmaschine, 1 fahrbaherer und 1 feststehender Kcan, Triebwerk, Sägegatter, Sägen, Steinwinde, Ketten, Rollwagen, Gleis, Binden, Steinhauergeschirr, Hebeisen, Karren, Schmiebeeinrichtung, Steintransportwagen, Ziegelmaschine u. s. w. u. s. w.

Schätzung mit Zubehör 72 880 M, ohne Zubehör 59 880 M

Näherer Beschrieb siehe Amtsverklündigungsblatt Nr. 55 und 61.
Durlach den 18. November 1911.

Groß. Notariat II als Vollstreckungsgericht.

Die Wahlen zum Reichstag betreffend.

An sämtliche Gemeinderäte des Bezirks und die Herren Wahlvorsteher:

In unserer Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 14. Dezember d. Js. — s. Nr. 73 des amtlichen Verkündigungsblattes vom 21. Dezember — haben wir die Gemeindebehörden und Wahlvorsteher angewiesen, zwecks Einhaltung der Vorschriften des Reichstagswahlgesetzes und des Wahlreglements bei der am Freitag den 12. Januar 1912 stattfindenden Reichstagswahl sich mit denselben eingehend vertraut zu machen, damit Verstöße möglichst vermieden werden.

Indem wir diese Aufforderung hier wiederholen, machen wir die Gemeinderäte und

Wahlvorsteher ferner auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem vom Bezirksrat und in dringenden Fällen vom Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher, dem Protokollführer und mindestens drei Beisitzern (§ 10 des Reglements). Darauf, daß mindestens 3 Beisitzer zu ernennen sind und zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein dürfen, weisen wir besonders hin. Protokollführer und Beisitzer sind vom Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks zu ernennen, Wahlvorsteher, Protokollführer und Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

2. Die Stimmzettel sind in abgestempelten Umschlägen abzugeben; sie müssen von den Wählern in einem der Beobachtung unzugänglichen, nur durch das Wahllokal betretbaren und unmittelbar mit ihm verbundenen Nebenraum oder an einem mit besonderen Vorrichtungen zur unbeobachteten Abstimmung versehenen, vom Vorstandstisch getrennten Nebentisch (§ 11 Abs. 4 des Wahlreglements) in den Umschlag gesteckt werden. Die Stimmzettel sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier gefertigt sein. Geringe Abweichungen hinsichtlich der Größe machen aber den Stimmzettel nicht ungültig; unter Umständen kann jedoch in solchen Abweichungen ein Kennzeichen im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziffer 3 des Reglements zu erblicken und der Stimmzettel deshalb für ungültig zu erklären sein. Das Auslegen oder Verteilen von Stimmzetteln ist weder in dem Wahllokal noch in dem Nebenraum statthaft (§ 13 Abs. 1 des Reglements).

3. Um zu verhüten, daß Personen unter falschem Namen oder mehrfach in verschiedenen Wahlbezirken wählen, wird es sich empfehlen, daß die Wahlvorsteher gegenüber den zur Wahl erscheinenden Personen bei Zweifeln über ihre Identität mit besonderer Vorsicht verfahren und in geeignet erscheinenden Fällen, z. B. bei neu zugezogenen Wählern oder solchen, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie auch anderwärts in die Wählerliste eingetragen sind, darauf aufmerksam, daß jeder Mann bei Vermeidung gesetzlicher Strafe nur in einem Wahlbezirk und bei der Haupt- und Stichwahl je nur einmal wählen darf.

4. Die Wahlhandlung beginnt — abweichend von der für die Landtagswahlen getroffenen Regelung — um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen. Mit dem Eintritt des für den Schluß der Wahlhandlung festgesetzten Zeitpunktes ist die Abstimmung für geschlossen zu erklären, und es darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden, auch nicht von solchen Personen, welche bereits um 7 Uhr im Wahllokal anwesend waren. Unterbrechungen der Wahlhandlung, Pausen usw. sind nicht statthaft, und die Eröffnung der Stimmzettel darf keinesfalls vor 7 Uhr erfolgen.

5. Die Wahlgefäße (Wahlurnen) sollen so hergestellt sein, daß die Umschläge mit den Stimmzetteln durch einen Spalt im Deckel des Behältnisses eingeworfen werden können, der Deckel selbst jedoch bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen gehalten wird. Die Gefäße müssen genügend groß sein, sodaß ein

Aufeinanderschichten der Umschläge und damit die Möglichkeit einer Verletzung des Wahlgeheimnisses beim Herausnehmen der Umschläge ausgeschlossen ist. Ungeeignete Gefäße, wie Suppenschüsseln, Cigarrenkisten usw., sind unter allen Umständen von der Benützung als Wahlurnen auszuschließen. Das Einwerfen der Umschläge in die Wahlurnen darf nur durch den Wahlvorsteher geschehen.

6. Die Abgabe der Wahlumschläge an die Wähler hat durch eine seitens des Gemeinderats zu bestellende Person, die nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein darf, (Ratsdiener usw.) zu geschehen, der in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufzustellen ist und sich während der ganzen Wahlzeit aus dem Wahllokal nur entfernen darf, wenn ein Stellvertreter vorhanden ist. Die Umschläge dürfen nicht mit Kennzeichen versehen sein (§ 15 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Ziffer 1 des Wahlreglements), und es muß dem Wähler deshalb gestattet werden, einen Umschlag, an dem er etwa ein Kennzeichen zu erblicken glaubt, gegen einen anderen umzutauschen. Stimmzettel dürfen in den Umschlägen, die den Wählern behändigt werden, selbstverständlich nicht eingelegt sein.

7. Die erfolgte Stimmabgabe des Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste zu vermerken (§ 16 des Reglements); zur Beurkundung dieses Vermerks ist die Wählerliste beim Schluß der Wahlhandlung von dem gesamten Wahlvorstand zu unterschreiben (§ 18 Abs. 2 des Reglements).

8. Da die Wahlhandlung nach § 9 des Wahlgesetzes öffentlich ist, ist die Anwesenheit bei derselben sämtlichen wahlberechtigten Deutschen gestattet ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem sie angehören. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 9 Abs. 1 des Reichstagswahlgesetzes) findet jedoch ihre Schranke nicht nur in dem Raumangel des Wahllokals und in ähnlichen zwingenden Gründen, sondern auch in einem ungebührlichen Benehmen eines der Anwesenden. Eine Ausweisung ist jedoch nicht deshalb zulässig, weil der Betreffende sich nicht legitimieren kann oder sich dem Wahlvorstand dadurch lästig macht, daß er ihn auf bei ihm vorgekommene Verstöße gegen die Wahlvorschriften aufmerksam macht.

9. Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Wahlreglements ist im Wahllokal auszulegen. Eine amtliche Ausgabe des Reichstagswahlgesetzes und des Wahlreglements in der jetzigen Fassung ist im Verlag von Malsch u. Bogel

in Karlsruhe erschienen; dieselbe kann zu dem besagten Zweck benützt werden.

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter haben die Vorschriften des Reichstagswahlgesetzes und des Wahlreglements genau zu beachten und sind für deren pünktliche Befolgung verantwortlich.

10. Die Gegenliste ist beim Schluß der Wahlhandlung von dem gesamten Wahlvorstand zu unterschreiben und dem Wahlprotokoll beizufügen.

11. Die Stimmzettel, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit nach § 13 des Wahlgesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokoll beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen (§ 20 Abs. 2 des Reglements). Die übrigen Stimmzettel und Umschläge sind nach der Wahl vom Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und vom Gemeinderat so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl für gültig erklärt hat.

12. Die bei der Wahl nicht benützten Umschläge sind mit den Wahlakten an das Bezirksamt einzusenden.

13. Im Falle eine engere Wahl (Stichwahl) erforderlich werden sollte, ist darüber, daß die in den §§ 8 und 30 Abs. 2 des Reglements vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind, eine besondere, nicht auf die Wählerliste zu setzende Beurkundung seitens der Gemeinderäte auszustellen, welche dem Wahlvorsteher zu überreichen und von diesem dem Wahlprotokoll anzuschließen ist.

Die Herren Wahlvorsteher haben unmittelbar nach Beendigung des Wahlgeschäftes und zwar noch am Wahltag selbst das Wahlergebnis telegraphisch oder telephonisch anher mitzuteilen; Wahltelegramme werden von den Post- und Telegraphenbehörden auch nach Schluß der sonst üblichen Geschäftsstunden noch befördert.

Die Wahlprotokolle und deren Zugehörden sind in der Frühe des auf den Wahltag folgenden Tages — nötigenfalls durch Extraboten — hierher einzusenden; dabei ist besonders darauf zu achten, daß zur Wahl und demnächstigen Vorlage anher nicht das Hauptexemplar, sondern das zweite Exemplar der Wählerliste zu verwenden ist (§ 5 des Wahlreglements).

Die erforderliche Anzahl gestempelter Wahlumschläge und die notwendigen Formulare für das Wahlprotokoll und die Gegenliste werden den Gemeinderäten demnächst zugehen.

Mit dem Empfang derselben ist auch die Kenntnissnahme von dieser Verfügung anher zu bescheinigen.

Durlach den 28. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in dem Stalle des Milchgeschäfts Josef Brühlmann, Rintheimerstraße 8 in Karlsruhe, die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird die am 20. November d. J. von Gr. Bezirksamt Karlsruhe über die verseuchte Stallung verhängte Sperre aufgehoben.

Ferner wurden die für die Oststadt gemäß § 59 der V. D. Gr. M. n. des Innern vom 19. Dez. 1895 verfügten Anordnungen aufgehoben.

Ferner wurde die Rintheimerstraße für den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen wieder gestattet.

Durlach den 28. Dezember 1911.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Die sogenannten Riesenzigaretten unterliegen künftig einer höhern Besteuerung. Nach § 5 Abs. 1 der mit dem 1. Januar in Kraft tretenden neuen Ausführgesetzbestimmungen zum Zigarettensteuergesetz sind als solche Riesenzigaretten alle zigarettenförmige Erzeugnisse anzusehen, deren Tabakstrang länger als 10 cm ist, oder deren Tabakinhalt (nach dem Durchschnitt von 1000 Stück berechnet) mehr als 2 g wiegt. Jeder diese Grenzen überschreitende Teil gilt für die Steuerberechnung als besondere Einzelzigarette und zwar von dem für das ganze Erzeugnis maßgebenden Kleinverkaufspreise. Derartige Zigaretten, die bis zum 1. Januar 1912 hergestellt sind, dürfen von den Herstellern noch bis Ende Januar 1912 in der bisherigen Weise versteuert werden. Den Händlern ist der Verkauf und das Vorrätighalten der in der bisherigen Weise versteuerten Erzeugnisse bis Ende März 1912 gestattet. Vorräte, die am 1. April 1912 noch vorhanden sind, müssen nach den neuen Bestimmungen versteuert werden. Die Steuerbehörde wird sich i. Zt. durch eine Nachschau bei den Händlern davon überzeugen, ob diesem Erfordernis genügt ist.

Bretten den 23. Dezember 1911.
Großh. Finanzamt.